



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Büchsenstraße 54· 70174 Stuttgart

## Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 44-8468.03/FI-4658

 Flurbereinigung Breisach/Vogtsburg-Burkheim (IRP)  
Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen

### **Flurbereinigungsbeschluss**

vom 22.12.2020

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg die Flurbereinigung Breisach/Vogtsburg-Burkheim (IRP) nach § 87 FlurbG an.

Als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird nach § 3 Abs. 2 FlurbG das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - untere Flurbereinigungsbehörde- bestimmt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst von der Stadt Breisach am Rhein Teile der Gemarkung Breisach, von der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl Teile der Gemarkungen Achkarren, Oberrotweil und Burkheim sowie von der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl Teile der Gemarkung Jechtigen.

Die Flächen der Ortslage von Burkheim und die Flächen der Lagerhäuser westlich davon sind aus dem Verfahren ausgeschlossen, auf Gemarkung Jechtigen ist der Bereich des Sportplatzes mit den Flst. Nrn. 5957/17 und 5957/10 ausgeschlossen.

Das Flurbereinigungsgebiet wird mit einer Fläche von rd. 1478 ha in dem aus der Gebietskarte vom 11.08.2020 näher ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt:

- Als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- Als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der  
Flurbereinigung Breisach/Vogtsburg-Burkheim (IRP)“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in  
79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte bzw. einer Mehrfertigung der Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den Rathäusern Breisach am Rhein, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl und Ihringen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg unter [www.lgl-bw.de/4658](http://www.lgl-bw.de/4658) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren unter [www.lgl-bw.de/4658](http://www.lgl-bw.de/4658) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald eingesehen werden.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z.B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - untere Flurbereinigungsbehörde -, Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg im Breisgau, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - untere Flurbereinigungsbehörde - die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

- b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

- c) Bäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen

werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß zu bepflanzen ist.

e) Wer den unter b) - d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

f) Neben den unter 4. a) bis 4. d) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

## **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, eingelegt werden.

gez.

Dieter Ziesel

Abteilungsleiter

## **Begründung**

zum Flurbereinigungsbeschluss vom 22.12.2020  
der Flurbereinigung Breisach/Vogtsburg-Burkheim (IRP)  
Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen

1. Im Flurbereinigungsgebiet ist die Erstellung eines Hochwasserrückhalteraums mit Brunnen, Entwässerungsgräben sowie Pump- und Regelungsbauwerken zur Vermeidung von Überflutungen in Ortschaften bei Starkregenereignissen samt den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen geplant.

Der Rückhalteraum ist Teil des integrierten Rheinprogramms (IRP), welches die Umsetzung des umweltverträglichen Hochwasserschutzes am Rhein zum Ziel hat. Das Unternehmen Hochwasserrückhalteraum beansprucht für die baulichen Anlagen 33,6 ha, für Ausgleichsmaßnahmen 7,8 ha, damit insgesamt rd. 41,4 ha Land. Hinzu kommen rd. 284,8 ha Flächen, die dauernd zu beschränken sind. Diese Flächen sind überwiegend Waldflächen, 276 ha davon befinden sich in öffentlichem Eigentum. Zusätzlich werden Flächen von rd. 10,8 ha nur vorübergehend in Anspruch genommen.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Beschluss vom 26. Mai 2020 den wasserrechtlichen Plan für den Rückhalteraum Breisach/Burkheim gemäß §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgestellt. Als Hochwasserschutzmaßnahme ist die Enteignung der hierzu benötigten Grundstücksflächen nach § 71 Abs. 2 5.1 WHG zulässig.

Das Regierungspräsidium Freiburg als Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 28.07.2017, Az. 24-8468/75 beantragt, ein Flurbereinigungsverfahren einzuleiten. Für die Hochwasserschutzmaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Mit dem Flurbereinigungsverfahren soll der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, sollen vermieden werden.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wurde so begrenzt, dass die von der Unternehmensmaßnahme samt Ausgleichsmaßnahmen betroffenen Flurstücke vollständig erfasst und der durch das Unternehmen verursachte anteilige Landverlust für die Teilnehmer tragbar werden. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung hat einem Landabzug von höchstens 3,5 % für das geplante Unternehmen zugestimmt. Es wird angestrebt, diesen Landabzug durch Zukauf weiterer Flächen zu senken.

Die Einbeziehung der Waldflächen ist erforderlich, um die Unternehmensmaßnahmen möglichst vollständig zu erfassen.

In das Flurbereinigungsgebiet sind auch bebaute Flächen einbezogen. Dies erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen zur Vereinfachung insbesondere der vermessungs-technischen Abwicklung. Die bebauten Grundstücksteile unterliegen dem Verfahrenszweck insoweit nicht, als damit der Landverlust verteilt werden soll. Der landwirtschaftliche Teil eines solchen Grundstücks nimmt dagegen an der Verteilung des Landverlustes teil.

Die Beziehung der gesamten Grundstücke ist notwendig, da nur ganze Grundstücke, nicht aber Grundstücksteile, einbezogen werden können.

3. Durch die Unternehmensmaßnahmen im Flurbereinigungsgebiet sind landwirtschaftliche Flächen sowohl mit Fläche als auch der Nutzung betroffen. Diese Nachteile können durch Flurbereinigungsmaßnahmen vermindert werden. So kann die Bodenordnung Nutzungskonflikte beseitigen. Zudem entsprechen die landwirtschaftlichen Wege oft nicht mehr den Anforderungen an ein neuzeitliches Wegenetz. Teilweise können Wege entfallen oder sie sind in Breite und Befestigung nicht für heutige Maschinen und Geräte ausgelegt und können modernisiert werden. Die nachteiligen Auswirkungen des Unternehmens können so abgemildert werden.

4. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 20.03.2019 aufgeklärt. Die Flurbereinigungsgemeinden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die gesetzlich bestimmten Organisationen und Behörden wurden am 18.03.2019 gehört.

Die zuständige Forstdirektion hat der Einbeziehung der Waldfläche nach § 85 Nr. 2 FlurbG am 25.03.2019 zugestimmt.

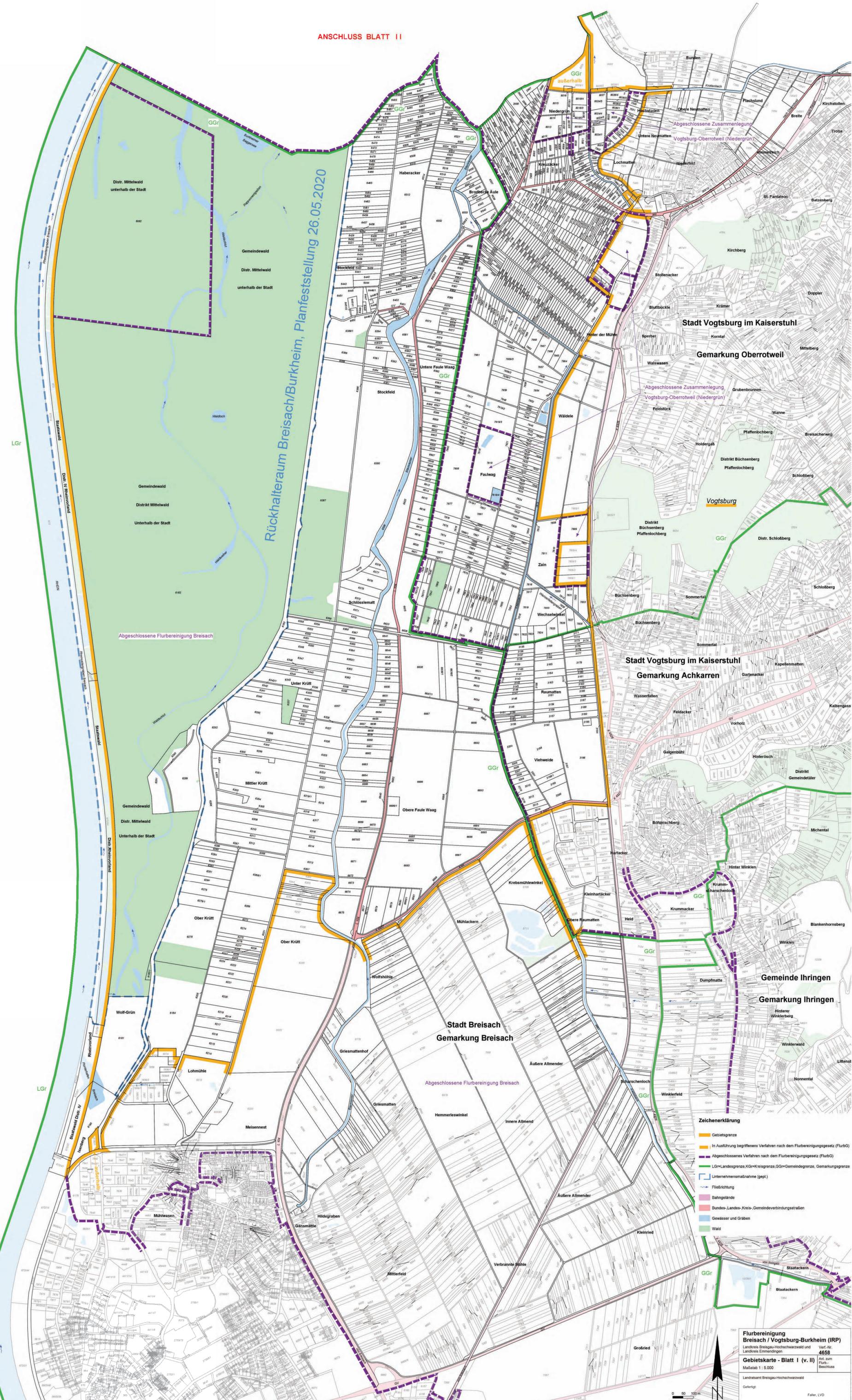
Die untere Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Landwirtschaftsbehörde und den Naturschutzverbänden Allgemeine Leitsätze nach VwV Flurneuordnung und Naturschutz vom Juni 2016 aufgestellt. Diese Leitsätze bilden eine Grundlage für die Neugestaltungsplanung. Damit sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt und das Verfahren auch insoweit zweckmäßig. Die Ziele von Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Natura-2000-Gebieten und Überschwemmungsgebieten sowie der Erhalt der vorhandenen Landschaftselemente und Biotop mit deren Sicherung, Erweiterung und Vernetzung finden Berücksichtigung.

5. Die Finanzierung und damit der Beginn der Maßnahme ist gesichert. Da die ersten notwendigen Vorbereitungsarbeiten zur Herstellung des Rückhalteraums bereits im ersten Quartal 2021 durchgeführt werden sollen, ist die Anordnung des Verfahrens dringlich.

gez.

Dieter Ziesel

Abteilungsleiter



- Zeichenerklärung**
- Gebietsgrenze
  - In Ausführung begriffenes Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
  - Abgeschlossenes Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
  - LG=Landesgrenze, KG=Kreisgrenze, GG=Gemeindegrenze, Gemarkungsgrenze
  - Unternehmensmaßnahme (gepl.)
  - Fließrichtung
  - Bahngelände
  - Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeindeverbindungsstraßen
  - Gewässer und Gräben
  - Weid

**Flurbereinigung Breisach / Vogtsburg-Burkheim (IRP)**  
 Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und  
 Landkreis Emmendingen  
 Verf.-Nr. **4658**  
**Gebietskarte - Blatt I (v. II)** Anl. zum Flurb.-Beschluss  
 Maßstab 1 : 5.000  
 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
 Geformt:  
 Faller, LVD



